

Von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden

Autor(en): **Lavater, J. Jakob / Le Carlier / Brandes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Drey und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 17. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden.

Es ist wohl in jenen letzten Wochen viel von Freyheit gesprochen worden, in jenen Tagen, wo Stadt und Land sich brüderlich die Hände bot, um als eine Gemeinde Freyheit und Gleichheit bürgerlicher Rechte zu genießen. In die nahe Zukunft gehe nun unser aller Blick, er belebe und ermuntere unsere Kräfte, um uns als würdige Söhne der Freyheit zu zeigen. Gern besprechen wir uns oft und viel mit einander darüber, was wir nun als freye Menschen thun sollen, wozu wir uns also gleichsam stillschweigend verpflichtet haben, als Freyheit und Gleichheit unser gemeinschaftliches Loosungswort war, als das immer rege Gefühl für freye Wirksamkeit unter uns That und Leben geworden.

Wenn nun jemand die Bemerkung machen würde, die Freyheit, deren Genuß für euch so angenehm und erfreulich ist, von der ihr in der Zukunft so schöne Früchte erwartet, kann euch von niemand gegeben werden, wenn ihr die Kunst, sie euch selbst zu geben, nicht versteht — so würdet ihr jenem, vielleicht folgende Einwendung entgegensetzen. — Wenn in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung nicht alle Staatsbürger die gleichen Rechte genießen konnten, wenn es nicht jedem vergönnt war, das zu betreiben, wozu er vorzügliche Neigung, und vielleicht auch die meiste Geschicklichkeit in sich fühlte, wenn die Anwendung der Kräfte in gewisser Rücksicht beschränkt war, so muß doch die Regierung, in so fern sie jene Beschränkung für überflüssig, aber Gleichheit und Freyheit bürgerlicher Rechte für zweckmäßig hält, diese Hemmung

aufheben, und das schöne Bruderband unter Staatsbürgern selbst knüpfen, oder es sind die Staatsbürger die ihren Führern das für Freyheit rege Gefühl ankündigen, und so würde den Staatsbürgern die Freyheit entweder von andern gegeben, oder sie würde ihnen unmittelbar durch sich selbst zu Theil. Nach diesem scheinen unsre Begriffe von Freyheit ganz verschieden zu seyn, ich denke mir bey dem Wort Freyheit etwas ganz anders, als du dabey denken magst — um also ins Klare zu kommen, ist es nöthig, daß wir uns gegen einander verständigen.

Der Streit, dürfte jener antworten, ist wohl nicht so hartnäckig, als du vielleicht vermuthest, höchst wahrscheinlich bedarf er nur einer nähern Beleuchtung, um ihn zu heben, und eine gänzliche Vereinigung zwischen uns zu bewirken.

Es trägt sich wohl noch öfters zu, daß man sich den Begriff von Freyheit nicht deutlich entwickelt, um das dabey denken zu können, was man eigentlich dabey denken soll.

Die Freyheit hat allein in dem Gemüth des Menschen ihren Sitz, sie ist sein ausschließendes Eigenthum, der allgemeine Schöpfer ist es, der diesen edlen Keim in die Brust eines jeden vernünftigen Wesens gelegt hat, es ist das Gefühl, die innere Empfindung, die den Mensch antreibt, nach allen Richtungen hin, thätig und wirksam zu seyn, in so fern nun der Mensch diesem eplen Trieb gehorcht, ihn sorgfältig und mit unermüdeter Anstrengung nur an der Hand der Vernunft entwickelt, in so fern er den Göttersfunken der in ihm wohnt, zur lichten Flamme schlägt, wird er wirklich frey, diese Anwendung seiner Kräfte, nennt man zum Unterschied von der politischen

Freiheit die moralische, oder die absichtliche, die Quelle jedes edlen Wirkens und Anstrebens menschlicher Thätigkeit. Diese freye Kraft kann uns niemand geben, nur durch Mühe und Arbeit kann sie unser Eigenthum werden, wir selbst müssen den freyen und festen Entschluß fassen, diese unsre Kräfte — oder was das nämliche ist — diese Freyheit zu gebrauchen und anzuwenden.

Dieses freye Wirken, nach allen Seiten hin, kann gehemmt werden, d. h. andere Menschen können durch manche Hindernisse die sichtbare Anwendung meiner Kräfte verhindern, aber die Kraft selbst, die in mir wohnt, die ein gütiges Geschenk des Schöpfers und nicht der Menschen ist, die kann wohl für eine Weile unterdrückt, aber nicht aufgehoben werden, sie immer thätig und wirksam erwartet nur ihre freye und ungestörte Richtung.

Nun ist der Mensch in der Gesellschaft entweder frey in der sichtbaren Anwendung seiner Kräfte, oder er ist nicht frey, beydes ist Folge der bürgerlichen Einrichtung — die bürgerliche, das ist die politische Freyheit bestimmt, ordnet wie weit wir unsre Kräfte gebrauchen können, die moralische Freyheit ist es, welche die Kräfte wirklich anwendet. Die erstere verschafft uns also den Anlaß und die Gelegenheit unsre Kräfte anzuwenden, sie steckt uns gleichsam das Ziel auf, nach dem wir streben sollen, die letztere ist thätig und arbeitet jenes aufgesteckte Ziel zu erreichen. — Ist der Mensch in der sichtbaren Anwendung seiner Kräfte gehemmt, ist er als Bürger nicht frey, und es kommt die Zeit wo er sie fühlt diese Schranken, die Vorurtheile und Gewohnheiten um ihn gezogen haben, so kann er sie auf zwey Arten durchbrechen, — entweder weckt das erhabene Gefühl nach freyer Thätigkeit ihn auf, ungehindert seine Zwecke zu befördern, für sein und seiner Nebenmenschen Wohl so weit seine Kräfte reichen, zu wirken, für die vernünftige Bildung und Bervollkommnung seines Geschlechts thätig besorgt zu seyn, und die Sache der Vernunft und Wahrheit zu betreiben, oder es sind unreine und niedrige Leidenschaften die den Mensch antreiben, das zu erhalten, was bis jetzt nur in den Händen weniger war, er verdrängt Vorurtheile und schlimme Gewohnheiten, und setzt an ihren Platz solche, deren Schädlichkeit den Schaden der verdrängten weit übersteigen — Glückselig das Volk — welches vom Gefühl nach Wahrheit getrieben — die Bahn der Freyheit betritt.

Die Fortsetzung nächstens.

In das vor wenigen Tagen herausgekommene Märzmonatstück der Meisterrischen Schrift, über den Gang der neuen politischen Bewegungen in der Schweiz, hat der Verfasser — vermuthlich durch ein seiner Zeit ziemlich allgemein verbreitetes Gerücht misleitet — eine Stelle eingerückt, deren Berichtigung ich mir zur Pflicht rechne, weil ihr Inhalt wirklich kränkend für die Ehre rechtschaffener Männer ist, mit denen ich in Verbindung zu stehen das Vergnügen habe.

Es heißt nämlich S. 18. wo von der Besiznahme der Stadt Bern durch die franzos. Truppen die Rede ist: „Während der Verwirrung hatten sich die eidsgenöf. Repräsentanten wegbegeben, der Zürcherische, Statthalter Wyß, aber erst nach der Uebergabe der Stadt.“

Dies ist ganz unrichtig. Eine solche pflichtwidrige und feige Verlassung seines wichtigen Postens hat sich kein Glied der Repräsentantschaft zu Schulden kommen lassen.

Die Repräsentanten von Schweiz und Ob- und Mid-Walden hatten sich schon mehrere Wochen vor dem Anfang der Feindseligkeiten in ihre L. Stände zurückbegeben, theils aus Veranlaßung der dortigen innern Landesangelegenheiten, theils und hauptsächlich aber zu Betreibung des bundesmäßigen Zuzugs nach Bern.

Hey meiner Ankonst in Bern, in Mitte Februars, traf ich daselbst die Repräsentantschaften der Stände Zürich, Luzern, Uri, Freyburg und Solothurn an. Hierzu kamen nach Verfluß weniger Tage annoch zwey Standesglieder von Glarus, in der gedoppelten Qualität von Civil-Repräsentanten und Kriegsräthen.

Die allmählig in den Canton Bern einrückenden Hülfsvölker waren größtentheils von eidsgenöfischen Kriegsräthen begleitet. Es fanden sich derselben in der Hauptstadt aus den L. Ständen Zürich, Luzern, Uri, Schweiz, Ob- und Mid-Walden. Ungeachtet die Instruktionen und Vollmachten der meisten dieser Kriegsräthe sich nur auf militärische Gegenstände bezogen, und auch in dieser Hinsicht zum Theil sehr beschränkt und bindend waren, — so wurden dennoch die Kriegsräthe derjenigen Cantone, aus welchen sich keine Repräsentanten in Bern befanden, zu den wichtigern Berathschlagungen zugezogen, und waren mithin von demjenigen Zeitpunkt an, wo solches mit Wissen und Willen ihrer Principalen geschah, in gewisser Rücksicht auch als Civil-Repräsentanten anzusehen.

Als sich am Abend des zweyten März die schon am Morgen dieses Tags in Bern eingekommenen traurigen Nachrichten von der Uebergabe der Städte Freyburg und Solothurn bestätigten, — verließen die Repräsentanten dieser beyden Stände Bern; und dieß mit allem Recht, denn ihr dortiger Wirkungskreis mußte um so ungezweifelter ganz aufhören, da sie sich — wie ihre Creditive zeigten — vielmehr in der Eigenschaft von Rathgebern zum Behuf ihrer eigenen bedrängten Stände, als in derjenigen von Rathgebern in Bern befanden. Der Freyburger Repräsentant von Odet gieng auf den Rath seiner Freunde nach Luzern; der Solothurner Repräsentant von Arregger aber kehrte unmittelbar in seine Vaterstadt zurück.

Die Kriegsräthe von Schweiz und Repräsentanten von Glarus zogen sich, die erstern am dritten, die letztern am vierten März, nach erhaltenem Befehl, mit ihren Contingentern gegen dem Emmenthal zurück. Ueberhaupt gieng die Instruktion derselben dahin, daß sie bey gefahrvoller Wendung der Dinge ihre Standes-Truppen nie verlassen sollten.

In diesen stürmischen Tagen war wohl im vertraulichen Zirkel der Repräsentanten und Kriegsräthe bisweilen die Rede davon, welche Parthie man im Fall eines stündlich zu besorgenden feindlichen Ueberfalls der Stadt zu ergreifen hätte? Nie aber war von zaghaftem Entweichen während der Verwirrung die Rede: und hätte selbst jemand dieses Mittel belieben wollen, so würde auf denselben die Entschlossenheit unsers würdigen hiesigen Standes-Repräsentanten von Wyß ihren Eindruck gewiß nicht verfehlt haben — die Entschlossenheit, womit dieser sich erklärte: „Er werde bey noch so großer Gefahr für seine Person nicht von der Stelle weichen, es sey denn, daß er von seinen Constituenten zurückberufen, oder vom Stand Bern entlassen werde, oder daß die dortigen Angelegenheiten eine Wendung nehmen, welche die Repräsentanten ausser alle Activität setze.“

Allein bald, als wir's nie geglaubt hätten, traf eben dieser letzte Fall ein! Denn die Ereignisse des fünften März, die den einstweiligen politischen Tod der Bernerischen Republik zur augenblicklichen Folge hatten, — setzten auf einmal sowohl die dort befindlichen Civil-Repräsentanten, als die eidsgenössischen Kriegsräthe, ganz aussert Stand, in diesen Verhältnissen weiterhin von irgend

einigem Nutzen zu seyn. Die dringendsten Fürbitten bey dem commandierenden fränkischen General, und die Mitwirkung zu Erzielung einer erträglichen Capitulation für Bern waren die letzten unter den treuen Diensten, welche sie dieser Stadt leisteten.

Durch einen der Artikel dieser Capitulation — ich kann in Ermanglung einer Abschrift nicht bestimmen, durch welchen, — war den eidsgenössischen Repräsentanten und Kriegsräthen, nebst ihrem Gefolg und ihren Hardeß, freyer Abzug gestattet. Montags den 5ten, bey heranrückendem Abend — etwa drey Stunden nach dem Einmarsch der feindlichen Truppen in die Stadt — verließen die Repräsentanten, Wyß von Zürich, Amhyn von Luzern, Müller von Uri — und die Kriegsräthe, Escher von Zürich, Schweizer von Buonas von Luzern, Müller von Uri, Bucher von Obwalden und Zelger von Nidwalden, — alle zu gleicher Zeit und mit Pässen von dem commandierenden General Schauenburg versehen, Bern, um ein jeder seiner Heimath zuzueilien.

Alle diese Umstände wären, ich muß es selbst gestehen, — viel zu weitläufig erzählt, wenn die Berührung derselben einzig den Endzweck hätte, meinem verehrtesten Mitbürger, dem Pfarrer Meister, zu beweisen, daß bey der Uebergabe der Stadt Bern nicht nur der Zürcherische, sondern noch mehrere andere Repräsentanten daselbst anwesend waren, und daß diejenigen, welche sich früher hinweggegeben hatten, es nicht um der Verwirrung willen, sondern aus guten und eher lobenswerthen, als einer Rechtfertigung bedürfenden Gründen thaten. Aber überhaupt benutzte ich diesen Anlaß mit Vergnügen, um dem helvetischen Publikum mit diplomatischer Genauigkeit den Ungrund der Histörchen von allmähligem Verschwinden der Repräsentanten aus Bern in den Tagen der Gefahr, und sonstigem zaghaftem Benehmen derselben, — zu zeigen, und vielmehr meine helvetischen Brüder zu überzeugen, daß unsere in Bern gewesenen Repräsentanten ihren dortigen Standpunkt mit eben der Ehre verließen, mit welcher sie eine mehr oder minder lange Zeit auf demselben verweilt hatten.

Zürich, den 12. April 1798.

Joh. Jakob Lavater,
gewes. Legations-Sekretair der eidsgenössischen
Repräsentantschaft in Bern.

F r e y h e i t.

G l e i c h h e i t.

Im Hauptquartier der einen u. unzertheilbaren frzöf. Republik.

Der Regierungs-Commissair bey dem fränk. Heere in der Schweiz, an die Bewohner der Cantone Schweiz, Zug, Uri, Glarus, Unterwalden unter dem Wald, an die Bewohner der Stadt und Landschaft St. Gallen, so wie auch an die Distrikte, die den neuen Canton von Sargans ausmachen sollen.

Bürger!

Ich habe euern Abgeordneten den ausdrücklichen Willen des fränkischen Directorii zu erkennen gegeben, sie werden euch denselben mittheilen; ihm widerstreben zu wollen, wäre euerm Interesse, wäre der Klugheit entgegen gehandelt; euer Wohl, euere Ruhe erfordern die innigste Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der euch an dieselben anschließen soll, ist eurer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder einiger Berichtigungen bedürfen, so wird der neue gesetzgebende Körper dieselben vornehmen. Bürger! man hat euch gegen die neue Schweizer-Verfassung einzunehmen, man hat sie euch mit den häßlichsten Farben zu schildern gesucht; Menschen, die ihrem Privatinteresse das Glück und die Ruhe ihres Vaterlandes aufopfern wollen, haben euch gesagt, diese Verfassung benehme euch euere Freyheit, schränke euern Handel und euere Viehzucht ein, überlade euch mit öffentlichen Abgaben, und zerstöre die Gewissensfreyheit. Ich will euch mit Wahrheit und Offenherzigkeit über alle diese Punkten belehren.

Die Souveränität bleibt immer in den Händen des Volks, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen, diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat übrigens unter andern den Vortheil Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern.

Die neue Constitution, weit entfernt, euern Handel und euere Viehzucht einzuschränken, wird euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben, und euch mit der großen Republik neue Handlungsquellen eröffnen; die Abgaben werden nicht im Verhältniß mit den öffentlichen Beamten, die ihr zu ernennen habt, und die aus dem allgemeinen Schatz bezahlt werden; sondern nach eurer Lage und euern Hülfquellen erhoben werden; da die Constitution ausdrücklich die Gewissensfreyheit festsetzt, so ist jeder Zusatz in diesem Betreff überflüssig.

Ich glaube nun die Haupteinwürfe gegen die neue Schweizer-Verfassung auf eine Art beantwortet zu haben, die mich hoffen läßt, ihr werdet durch ihre Annahme euch die unzähligen Uebel ersparen, die im entgegengesetzten Falle euch bedrohen, und eine längere Weigerung euch ohnfehlbar zuziehen wird.

Unterschieden: Le Carlier.

Dem Original gleichlautend bescheinigt der Staatsoffizier
B r a n d e s.

Der Obergeneral in der Schweiz befiehlt, daß gegenwärtige Kundmachung in obigen Orten und Cantonen überall angeschlagen und verkündigt werde.

Im Hauptquart. zu Bern, den 22. Germ. im 6ten Jahr.

Unterschieden: Schauenburg.

Dem Original gleichlautend bescheinigt der Staatsoffizier
B r a n d e s.

Aufkündigung einer Chronik für Helvetien.

Unter diesem Titel wird bey Endsunterzeichnetem eine Zeitschrift heraustrücken, wovon künftigen Donnerstags 19. April, das erste Stück erscheint, und welche zur Absicht hat, die Helvetier, theils mit dem Wissenswürdigen des Auslandes, theils mit dem Wichtigsten und Neuesten seines eignen Vaterlandes bekannt zu machen.

Ungeachtet der Raum klein ist, in welchen die Nachrichten eingeschränkt werden, so soll dennoch nichts Wichtiges darin unbemerkt bleiben.

Die Erzählung ist kurz, aber vollständig; freymüthig, aber ohne Leidenschaft.

Die Chronik erscheint wöchentlich zweymal. Jeden Dienstag und Donnerstag ein Stück von einem halben Bogen.

Man zahlt voraus. Für drey Monate 21 Kreuzer Züricher Valuta. Die Vorausbezahlung bleibt bis zum Ende des nächsten Maymonats offen. Wer erst nach Verfluß dieser Zeit an der Chronik Theil nehmen wollte, der müste sich dann einen höhern Preis gefallen lassen.

Je mehr das helvetische Publikum dieses Unternehmen begünstigt, desto mehr wird dasselbe durch die erleichterte Anwendung aller nöthigen Hülfsmittel an Vollkommenheit gewinnen.

Zürich, den 14. April 1798.

Johann Caspar Naf, Buchdrucker
wohnhaft an der Detenbachergasse in Zürich.

Von dem schweizerischen Republikaner können Donnerstags den 19. April das 24ste und 25ste Stück abgeholt werden. Für die Fortsetzung nimmt Herr H. Gessner bey dem Schwanen Vorausbezahlung an; auch werden daselbst Morgen die zwey ersten Stücke davon zu haben seyn.